

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren und zur Umsetzung von EU-Recht Stellungnahme des bbs

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (bbs) begrüßt die Möglichkeit, zu den im Rahmen des „Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren und zur Umsetzung von EU-Recht“ Stellung nehmen zu können.

Zum Verfahren erlauben wir uns die Anmerkung, dass die durch das Ministerium gesetzte Frist zur Stellungnahme unangemessen kurz ist. Dies entspricht weder dem staatsrechtlich gebotenen Beteiligungsrecht noch den Transparenzregelungen. Denn der Entwurf wurde am 3. April 2023 mit der Frist zur Stellungnahme bis zum 11. April 2023 9:00 Uhr verschickt. Zum Zeitpunkt des Versandes der Unterlagen hatten die meisten Bundesländer schon Osterferien. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die 14. KW, da Karwoche, nur 4 Arbeitstage hat und das Fristende auf den Dienstag nach Ostern fällt, sodass sich die Zeit für die Erarbeitung der Stellungnahme auf gerade einmal drei Tage verkürzt. Diese Frist kann auch nicht mit der Eilbedürftigkeit des Gesetzesentwurfes begründet werden, da dieser ausweislich dem zur Stellungnahme verschickten Dokument das Erarbeitungsdatum vom 2. Februar 2023 trägt, mithin also deutlich vor dem Datum des Versandes an die zu beteiligenden Kreise.

Die Bedeutung von Industrieanlagen für das Erreichen der Klimaneutralität ist von der Bundesregierung erfreulicherweise erkannt worden. Die Bundesregierung hat entsprechend Ende März 2023 im Koalitionsausschuss beschlossen, dass beschleunigte Genehmigungen für Industrieanlagen ermöglicht werden sollen.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

Zu Artikel 4 Nr. 4a – Ergänzung von § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV:

- Als Beispiele für den Platzhalter können hier z.B. Maschinenaufstellungspläne innerhalb von Gebäuden, bautechnische Nachweise (z.B. für

die Statik und den Brandschutz), Unterlagen für die Erfüllung der Anforderungen nach dem GEG sowie landesrechtlicher PV-Pflichten genannt werden.

- Vor allem aber sollten „Antragsunterlagen nach § 42 AwSV für die Eignungsfeststellung“ aufgeführt werden.

Zu Artikel 4 Nr. 4c – Einfügung von § 7 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV:

- Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass im Verordnungstext eine klarstellende Definition der Vollständigkeit ergänzt wird. Für die praktische Anwendung dieser inhaltlich akzeptablen Formulierung wäre es aber hilfreich, wenn in der Begründung auf Seite 25 nicht bloß auf die Gerichtsentscheidungen hingewiesen wird, sondern wenn dort auch die wesentliche Formulierung aus dem Beschluss des VGH München vom 16.09.2016 unter Rn. 10 wörtlich wiedergegeben wird:

„Zu beachten ist ..., dass die Vollständigkeit des Genehmigungsantrags nur ‚zur Prüfung‘ erforderliche Unterlagen, nicht aber notwendig auch genehmigungsfähige Unterlagen voraussetzt. Es ist also nicht erforderlich, dass ein vorzulegendes Gutachten der Prüfung in jeder Hinsicht standhält und keine weiteren fachlichen Fragen aufwirft. Fachliche Einwände und ein fachliches Nachhaken stehen der Annahme der Vollständigkeit so lange nicht entgegen, als die fragliche Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht“.

Über den bbs

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden (bbs) vertritt als Dachverband insgesamt 19 Branchen der Steine-Erden-Industrie, die in 15 Bundesfachverbänden organisiert sind. 6.000 Betriebe der Steine-Erden-Industrie erwirtschaften mit 150.000 Beschäftigten einen Jahresumsatz von rund 39 Milliarden Euro.. Der bbs ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und bei den Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID).

Berlin, 07. April 2023